

Richtlinie über die kommunalen Ehrungen der Stadt Parchim

§ 1 Goldenes Buch der Stadt Parchim

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Parchim verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Parchim geehrt werden.
- (2) Eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Parchim kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (3) Die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt ist die höchste Ehrung, die die Stadt Parchim vergibt.
- (4) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt entscheidet der Hauptausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtvertretung.
- (6) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss die Vorschläge zur Beratung vor.

§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Parchim

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Parchim besonders verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrenmedaille der Stadt verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm (polierte Platte). Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Stadt Parchim“ und auf der Rückseite die Umschrift „für besondere Verdienste“ und einen Zweig mit Eichenlaub. Vorname und Familienname der gewürdigten Person werden auf der Rückseite mittig eingraviert. Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Hauptausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtvertretung.
- (5) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (6) Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss die Vorschläge zur Beratung vor.

§ 3 Verfahrensweise

Ehrungen nach den §§ 1 und 2 dieser Richtlinie sollen zu einem feierlichen Anlass oder anlässlich einer Sitzung der Stadtvertretung durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 4 Aberkennung, Rückgabe

Wegen unwürdigen Verhaltens können Ehrungen nach dieser Richtlinie durch Beschluss der Stadtvertretung aberkannt werden. Die Ehrenmedaille und die dazugehörige Urkunde sind dann an die Stadt zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Parchim, den 15.12.2011

gez. Rolly
Bürgermeister